

REGELUNG FÜR DIE ZUWEISUNG VON WOHNUNGEN IM ALTENHEIM IN ST. NIKOLAUS - GEMEINDE ULTEN

Art. 1.

Die gemeindefeigenen Wohnungen im Altenheim in St. Nikolaus dienen der Aufnahme betagter Menschen, die in der Gemeinde Ulten seit wenigstens zwei Jahren ansässig sind.

Art. 2

Für die allfällige Betreuung, welche voraussichtlich nur vorübergehend und kurzfristig notwendig ist, sind in erster Linie die nächsten Verwandten in der Reihenfolge gemäß Art. 433 ZGB oder eine vom Wohnungsbenützer selbst namhaft zu machende Vertrauensperson verpflichtet.

Nur in Ausnahmefällen, und insbesondere, wenn keine Verwandten vorhanden, oder diese die vorübergehende Betreuung nachweislich nicht übernehmen können, sorgt die Gemeinde dafür.

Art. 3

Das Altenheim in St. Nikolaus besteht aus:

- a) Nr. 8 Wohnungen, welche von einer oder zwei Personen benützt werden können;
- b) 1 Wäscheräum

Art. 4

Die Wohnungen werden aufgrund schriftlicher Ansuchen vergeben. Die erforderlichen Unterlagen sind diesen beizulegen und an die Gemeindeverwaltung zu richten. Der Termin der einzureichenden Ansuchen wird jeweils durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben.

Art. 5

Die Ansuchen werden vom Gemeindeausschuß überprüft, welcher die engdültige Rangordnung erstellt und sie dann genehmigt. Der Gemeindeausschuß behält sich bei der Überprüfung der Gesuche vor, Personen, die auf dem Gebiet der Sozialfürsorge tätig sind, beratend beizuziehen.

Art. 6

In erster Linie sind ansässige Bürger der Gemeinde Ulten zugelassen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die im Art. 7 dieser Satzung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Gemeindebürger unter 60 Jahren können unter besonderen sozialen und wirtschaftlichen Umständen berücksichtigt werden.

Art. 7

Für die Erstellung der Rangordnung für die Wohnungszuweisung werden folgende, allgemeine Kriterien berücksichtigt:

1. Die Bedürftigkeit.
2. Die jeweiligen Wohnverhältnisse des Gesuchstellers.
3. Die Ansässigkeit in der Gemeinde Ulten.
4. ~~Das~~ Alter.
5. Der Gesundheitszustand und der Selbständigkeitsgrad.
6. Die eventuelle gerichtliche Zwangsräumung.
7. Das Familienverhältnis.
8. Bestehende Unterhaltsrechte zugunsten des Gesuchstellers.

Die Gesuche von Personen, welche die obigen Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, die Wohnung mit anderen zu teilen, werden besonders berücksichtigt.

Art. 8

Dem Gesuch auf stempelfreiem Papier sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) Familienbogen

- b) Anwesenheitsbescheinigung
- c) Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und Selbständigkeitsgrad.
- d) Eventuelle Unbewohnbarkeitserklärung der zur Zeit besetzten Wohnung.
- e) Die gerichtlich vollstreckbare Verfügung über die Zwangsäumung.
- f) Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- g) Jedes weitere Dokument, welches der Antragsteller oder der Gemeindeausschuß für die Erstellung der Rangordnung als nützlich erachtet.

Art. 9

Die Zuweisung der Wohnung erfolgt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeindeausschusses, welcher den Rechtscharakter einer einseitig widerrufbaren Benützungsgenehmigung hat.

Art. 10

Die Gemeinde führt die Wohnungen in Form einer Kondominiumsgemeinschaft und erstellt hierfür eine entsprechende Hausordnung.

Art. 11

Aufgrund der erteilten Benützungsgenehmigung schließt der Gemeinde-^{-ausschuß} mit dem begünstigten Gesuchsteller ein Abkommen, welches unter anderem die Zahlung eines Entgeltes für die Konzession zu Wohnzwecken selbst und die Zahlung der Kondominiumsspesen vorsieht. Dieses Abkommen beinhaltet auch die Namhaftmachung der Betreibungsperson laut Art. 2 dieser Satzung sowie deren schriftliches Einverständnis.

Art. 12

Das monatliche Entgelt für die Benützung, sowie auch die Kondominiumsspesen werden vom Gemeindeausschuß auf Grund der Größe der Wohnung jährlich festgelegt. Die Kondominiumsspesen sollten die Betriebskosten des Hauses decken. Betagte, die nicht in der Lage sind, das Entgelt für die Benützung zu entrichten, können sich der Bestimmungen des L.G. vom 26.10.1973 Nr. 69 bedienen.

Art. 13

Der Wohnungsbenützer hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Wohnung zu pflegen und sorgt auf eigene Kosten für die ordentliche Instandhaltung der Wohnung und der ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände. Er haftet für die von ihm im Gebäude verursachten Schäden. Er hat die allgemeine Hausordnung genauestens zu beachten und hat die Wohnung in dem Zustand zu verlassen, in dem er sie zum Zeitpunkt der Zuweisung vorgefunden hat.

Art. 14

Der Gemeindeausschuß widerruft mit eigenem Beschluß die erteilte Benützungsgenehmigung, falls der Wohnungsbenützer:

- a) Die Wohnung zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte abtritt.
- b) In Eigentums-, Benützungs- oder Wohnrecht einer anderen, angemessenen Wohnung gelangt.
- c) Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung übt.
- d) Verantwortlich für wiederholte Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit anderen Wohnungsbenützern ist und unsoziales Benehmen zeigt.
- e) Die zugewiesene Wohnung nicht mehr selbständig führen kann.

Art. 15) Gegen die Entscheidung des Gemeindevausschusses hinsichtlich Erteilung oder Widerruf der Benützungsgenehmigung kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat einreichen.

Gemeinde Ulten

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 4 vom 31. Jänner 1983.

Der Bürgermeister

-Anton Mairhofer-

Anton Mairhofer



Der Gemeindevizepräsident

-Matthias Garper-

Matthias Garper

Gemeinde Ulten

Veröffentlicht an der Amtstafel im Sinne des Art. 48 des E.T. der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung für die Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen, und zwar vom 7.2.1983 bis 16.2.1983.-

Ulten, den 17.2.1983



Der Gemeindevizepräsident

-Matthias Garper-

Matthias Garper